



KÄRNTEN

FÖRDERUNGSRICHTLINIE ERNEUERBARE WÄRME



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines.....	3
II. Thermische Solaranlagen	5
III. Holzheizungsanlagen	7
IV. Wärmepumpen zur Raumheizung	9
V. Fernwärmeanschlussförderung	11
VI. Fernwärmeerrichtungsförderung	13
VII. Effiziente Heizungsumwälzpumpe	15

IMPRESSUM

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Energiewirtschaft;

Gültigkeit: Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2012 in Kraft und ist bis zum 31.12.2013 gültig.

I. ALLGEMEINES

(1) Zielsetzung

Im Oktober 2006 wurden die Kärntner Landesenergieleitlinien 2007 – 2015 beschlossen. Diese Richtlinie ist die Fortführung der bis Ende 2009 gültigen Richtlinie „Erneuerbare Wärme“.

Mit dieser Richtlinie sollen marktkonforme Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energieträger, wie thermische Solaranlagen, Holzheizungen, Wärmepumpen, Fernwärmeanschlüsse und Biomassefernwärmeanlagen geschaffen werden.

Neben der Schaffung marktkonformer Rahmenbedingungen soll auch der energieeffiziente Einsatz der geförderten Heizungsanlagen durch Förderung hocheffizienter Umwälzpumpen sichergestellt werden.

(2) Voraussetzungen

- a) Andere für denselben Gegenstand von Land, Bund oder EU gewährte Förderungen werden eingerechnet.
- b) Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Besitzer eines Leasing- oder Contractingvertrages des Fördergegenstandes sein.
- c) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- d) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2010 errichtet worden sein (Rechnungsdatum), und es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Erweiterungen bestehender Anlagen.
- e) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- f) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- g) Die Weitergabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zur Überprüfung der „de minimis“-Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet. Der Förderungswerber hat von sich aus den Erhalt von mehr als € 200.000,- an Förderung innerhalb der letzten 3 Jahre der Förderstelle zu melden.
- h) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- i) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden nur die Nettokosten anerkannt.

(3) Förderungsabwicklung

Grundsätzlich ist nach Fertigstellung der Arbeiten mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Für Fernwärmeprojekte ist vor Beginn der Arbeiten anzusuchen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zu unrecht erhaltene Förderungen sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

(4) Kosten und Gerichtsstand

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

(5) Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2012 in Kraft und ist bis zum 31.12.2013 gültig.

II. THERMISCHE SOLARANLAGEN

(1) Zielsetzung

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele zur Reduktion der CO₂-Emissionen bestehen in den Bereichen Warmwasserbereitung und Raumheizung wesentliche Potenziale. Einerseits den Energieverbrauch zu reduzieren und andererseits fossile durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen.

Durch diese Förderung sollen mindestens 2.000 neue thermische Solaranlagen pro Jahr in Kärnten errichtet werden. Um das Ziel der Landesenergieleitlinien, jedes dritte Gebäude mit einer thermischen Solaranlage auszurüsten, zu erreichen, müssten pro Jahr ca. 6.000 neue Solaranlagen entstehen.

Diese Förderung dient weiters der Erreichung des Zieles der EU-Endenergieeffizienzrichtlinie in Kärnten.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Die Wärmeerzeugung muss ausschließlich Wohnbedürfnissen dienen (gilt nicht für öffentliche Gebäude und für Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen), andernfalls werden die anrechenbaren Investitionskosten aliquotiert.
- b) Sollten die Kosten für diesen Förderungsgegenstand bereits bei einer anderen Landesförderung berücksichtigt worden sein, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.
- c) Anlagen für Ferienwohnungen, Zweitwohnungen u. dgl. sowie Anlagen zur Schwimmbaderwärmung werden nicht gefördert. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsauszahlung erst nach Bezug des Objektes.
- d) In Gebieten mit Biomasse-Fernwärmeversorgungsanlagen, die im Sommer eine Warmwasseraufbereitung anbieten und bei denen ein Anschluss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlage zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung nicht möglich.
- e) Als Solaranlage zur Warmwasserbereitung gelten Anlagen mit mindestens 4 m² Kollektorfläche (3 m² bei Vakuumrohrkollektoren). Für die Förderung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Raumzusatzheizung müssen mindestens 15 m² neu errichtet werden.
- f) Pro m² Flachkollektor ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Puffer) von mindestens 50 Liter und pro m² Vakuumrohrkollektor von mindestens 70 Liter notwendig. Bei Nichteinhaltung des Mindestspeichervolumens wird die Förderung aliquot gekürzt.
- g) Pro Gebäude wird nur einmal die Grundförderung gewährt.
- h) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

(4) Förderungsgegenstand

Gefördert werden solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung und/oder teilsolaren Raumheizung, wobei zumindest eine bezahlte Originalrechnung neuer Kollektoren vorgelegt werden muss. Ferner können auch Bestandteile wie Speicher, Wärmetauscher, Wärmezähler, Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen für Kollektor- und Speicherkreislauf und Wärmedämmung berücksichtigt werden.

(5) Förderungsumfang

A) Ein- und Zweifamilienhäuser, öffentliche Gebäude, sowie Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen

Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

a) Grundförderung		
- Warmwasserbereitung	€	1.000,--
- Warmwasserbereitung und Raumzusatzheizung	€	1.500,--
b) pro m ² Bruttokollektorfläche zusätzlich	€	50,--

Die maximale Gesamthöhe des Baukostenzuschusses beträgt bei Ein- und Zweifamilienhäusern € 5.000,-- pro Anlage.

B) Mehrgeschossiger Wohnbau (ab 3 Wohneinheiten)

Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

Grundförderung	€	1.000,--
pro angeschlossener Wohnung zusätzlich	€	100,--
pro m ² Kollektorfläche zusätzlich	€	50,--

Die Kollektorfläche (Bruttokollektorfläche) muss mindestens 2,5 m² je Wohneinheit betragen, ansonsten wird die Förderung aliquot gekürzt.

C) Solaranlagen für sonstige Gebäude (z.B. Privatzimmervermietung, gewerblich genutzte Gebäude)

Für die Errichtung einer thermischen Solaranlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 10% der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

pro m ² Kollektorfläche	€	100,--
------------------------------------	---	--------

Diese Förderung ist zusätzlich zur Umweltförderung Inland möglich!

(6) Förderungsunterlagen

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Mieterliste bei mehrgeschossigem Wohnbau

III. HOLZHEIZUNGSANLAGEN

(1) Zielsetzung

Neben der Verbesserung der Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden (Wärmedämmung) besteht durch Umstellungen bestehender Heizungsanlagen auf moderne Holzheizungsanlagen ein großes Potenzial zur Verringerung der CO₂-Emissionen. Gegenwärtig werden nur ca. 30% der in Kärnten produzierten Pellets auch hier genutzt. Durch diese Förderung sollen jährlich ca. 700 Pellets-, 200 Scheitholz- und 80 Hackschnitzelheizungsanlagen neu installiert werden. Mit der gegenwärtigen Kärntner Pelletsproduktion könnten ca. 50.000 zusätzliche Pelletsheizungsanlagen versorgt werden. Durch die gewünschte Steigerung der Nutzung des Holzzuwachses von 60% auf 80% können auch die angestrebten Neuerrichtungen von Scheitholz- und Hackschnitzelheizungsanlagen regional versorgt werden.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- Die Wärmeerzeugung muss mit Ausnahme von öffentlich genutzten Gebäuden oder Gebäuden gemeinnütziger Vereinigungen ausschließlich Wohnbedürfnissen dienen, andernfalls werden die anerkehbaren Kosten aliquotiert.
- Sollten die Kosten für diesen Förderungsgegenstand bereits bei einer anderen Landesförderung berücksichtigt worden sein, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.
- Anlagen für Ferienwohnungen, Zweitwohnungen u. dgl. werden nicht gefördert. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsauszahlung erst nach Bezug des Objektes.
- In Gebieten mit Fernwärmeanlagen, an die zum Zeitpunkt der Errichtung des Kessels zu ortsüblichen Anschlussgebühren angeschlossen hätte werden können, ist eine Förderung nicht möglich.
- Folgende Emissionsgrenzwerte bei der Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 müssen eingehalten werden:

	CO	Org. C	NO _x	Staub	CO	Org. C	NO _x	Staub
	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/MJ	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³	mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzessel	250	30	120	30	375	45	180	45

Bezogen auf 13% O₂

- Für einen Scheitholzessel ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) des 8-fachen Volumens des Füllschachtes notwendig.
- Es muss eine Rücklaufemperaturanhebung vorhanden sein und der Abbrand muss geregelt erfolgen.
- Es wird nur eine Zentralheizungsanlage, die der Beheizung des gesamten Gebäudes bzw. der Wohnung dient, gefördert.
- Förderungen der letzten 10 Jahre für Gegenstände dieser Förderungssparte werden angerechnet.

- j) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 1 Jahr ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

(4) Förderungsinhalt

Holz-Zentralheizungsanlagen (Kessel, Regelung, Verrohrung, Wärmespeicher, Pellets- oder Hackschnitzelvorratsspeicher, Planung, Umbau des Heizraumes) und Entfernung von alten Zentralheizungskesseln sowie Öl- oder Gastanks.

(5) Förderungsumfang

Für die Errichtung einer Holzheizungsanlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30% der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Scheitholzessel | € 1.100,-- |
| b) Pelletskessel | € 1.800,-- |
| c) Hackschnitzelkessel | € 2.200,-- |

- d) Bei Vorlage eines von einem entsprechend den Kärntner Bauvorschriften Befugten, nach OIB erstellten, und in der Landesdatenbank ZEUS abgelegten Energieausweises, beträgt die Förderung der Anlagen nach a, b oder c

für die Ersten 20 kW _{Heizlast}	€ 150,-- pro kW
für weitere 30 kW _{Heizlast}	€ 100,-- pro kW
für jede weitere kW _{Heizlast}	€ 60,-- pro kW

Sollte die Nennlast des Kessels geringer sein als die Heizlast, wird nur bis zur Nennlast des Kessels gefördert!

- | | |
|--|----------|
| e) Umstieg von Öl-, bzw. Gaszentralheizung oder Stromheizung auf Anlagen nach b oder c | € 600,-- |
|--|----------|

Für Förderungen nach d und e müssen die alten Heizkessel entfernt werden.

(6) Förderungsunterlagen

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und –zahlungsbelege
- Energieausweis für Anlagen nach 5d

IV. WÄRMEPUMPEN ZUR RAUMHEIZUNG

(1) Zielsetzung

Durch den Einsatz von modernen Wärmepumpenanlagen zur Raumheizung an Stelle von herkömmlichen Wärmeerzeugungsanlagen auf fossiler Basis, kann ein wesentlicher Beitrag zur Verminderung klimarelevanter Gase geleistet werden. Um die gewünschte Energieeffizienz in der gesamten Erzeugungskette von Primärenergie bis Endenergie zu erreichen, ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 4 notwendig. Durch die Förderung sollen jährlich 170 neue Wärmepumpen zur Raumheizung errichtet werden.

Gleichzeitig soll durch den Einsatz hocheffizienter Umwälzpumpen der Stromverbrauch für die Heizungsanlagen erheblich vermindert werden.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

a) Der Wärmeschutzstandard des Gebäudes bei Referenzklima entsprechend OIB-Richtlinie 6 ist in Abhängigkeit des Oberflächen-Volumsverhältnisses (A/V-Verhältnis) gemäß untenstehender Tabelle einzuhalten, wobei in Bezug auf das A/V-Verhältnis zwischen den Werten zu interpolieren ist.

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei A/V-Verhältnis ≥ 0,8	bei A/V-Verhältnis ≤ 0,2
Baubewilligung bis 31.12.2006	75	35
Baubewilligung ab 01.01.2007	65	35
Baubewilligung ab 01.01.2010	45	25

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines von einem Befugten nach OIB erstellten Energieausweises, der in der ZEUS Datenbank des Landes abgelegt sein muss.

- b) Gegebenenfalls ist die Jahresarbeitszahl durch eine Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gesamten Wärmeproduktion (der Wärmemengenzähler muss nicht geeicht sein; sollte ein Wärmemengenzähler in der Wärmepumpe integriert sein, kann die Installation des Wärmemengenzählers entfallen) der Anlage, sowie eines separaten Stromzählers für den Kompressor und für die Hilfsantriebe, nachzuweisen.
- c) Eine Jahresarbeitszahl von mindestens 4 ist einzuhalten. Bei gleichzeitiger Warmwasserversorgung durch die Wärmepumpe im Sommer ist eine Jahresarbeitszahl von 3,8 ausreichend.
- d) Die Wärmeerzeugung muss ausschließlich Wohnbedürfnissen dienen, andernfalls werden die anrechenbaren Investitionskosten aliquotiert. Dies gilt nicht für öffentliche Gebäude und für Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen.
- e) Anlagen für Ferienwohnungen, Zweitwohnungen u. dgl. werden nicht gefördert. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsauszahlung erst nach Bezug des Objektes.
- f) Sollten die Kosten für diesen Förderungsgegenstand bereits bei einer anderen Landesförderung berücksichtigt worden sein, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.
- g) Mit der Wärmepumpe muss eine Niedertemperaturheizung mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 35 Grad Celsius betrieben werden.

- h) In Gebieten mit Fernwärmeversorgungsanlagen bei denen ein Anschluss zum Zeitpunkt der Errichtung der Wärmepumpe zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung nicht möglich.
- i) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 1 Jahr ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

(4) Förderungsinhalt

Wärmepumpe zur Raumheizung und die dafür notwendigen Installationen zur Einbindung in eine Niedertemperaturheizung.

(5) Förderungsumfang

Für die Errichtung einer Wärmepumpe zur Raumheizung wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30% der anerkehbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

- | | |
|--|------------|
| a) Wärmepumpe | € 1.500,-- |
| b) Tiefenbohrung oder Entnahme- u. Schluckbrunnen
oder Sondenfeld | € 500,-- |

Für Förderungen nach b muss eine Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gesamten Wärmeproduktion (der Wärmemengenzähler muss nicht geeicht sein; sollte ein Wärmemengenzähler in der Wärmepumpe integriert sein, kann die Installation des Wärmemengenzählers entfallen) vorhanden sein.

(6) Förderungsunterlagen

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Energieausweis in der ZEUS Datenbank
- Wasserrechtlicher Bescheid

V. FERNWÄRMEANSCHLUSSFÖRDERUNG

(1) Zielsetzung

Durch Fernwärmeanschlüsse (insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger) sollen die bei der Raumwärmeerzeugung aus herkömmlichen Feuerungsanlagen emittierten Luftschadstoffe vermindert werden. Eine Steigerung der Fernwärmenutzung um 50% ist ein Ziel der Landesenergieleitlinien. In Kärnten sollen pro Jahr 400 zusätzliche Fernwärmeanschlüsse installiert werden. Gleichzeitig soll durch den Einsatz effizienter Heizungsumwälzpumpen der Stromverbrauch der Heizungsanlagen erheblich reduziert werden.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes oder der Wohnung an eine Fernwärmeversorgungsanlage handeln.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, muss auch eine Bundesförderung beantragt werden.
- c) Sollten die Kosten für diesen Förderungsgegenstand bereits bei einer anderen Landesförderung berücksichtigt worden sein, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht mehr möglich.
- d) Der Förderungswerber darf nicht alleiniger Eigentümer der Fernwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.
- e) Für Wohnobjekte zum Eigengebrauch, die nicht ständig bewohnt werden, ist die Gestattung der Förderung nicht möglich. Bei Neubauten erfolgt die Förderungsauszahlung erst nach Bezug des Objektes.
- f) Bei Anpassung der bestehenden Zentralheizung an eine Biomasse-Fernwärmeversorgungsanlage werden folgende Maßnahmen gefördert:
 - Heizkörperthermostate (pro beheiztem Raum muss mindestens 1 Thermostat montiert werden und jeder Heizkörper muss mit einem Durchflussbegrenzungsventil ausgestattet und eingeregelt sein);
 - Warmwasser-Lademodul für Wohnobjekte bei gleichzeitiger Nachrüstung der Heizkörper mit Thermostaten;
 - Gewerbebetriebe müssen für die Warmwasserbereitung im Sommer mit Fernwärme ein Warmwasser-Lademodul installieren.
- g) Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.
- h) Für die Öl- oder Gasumstiegsförderung muss die Öl- oder Gaszentralheizungsanlage zumindest abgeschlossen werden (Kessel, Tank).
- i) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
- j) Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- k) Die Wärme muss zu mindestens 90 % aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer Kraftwärmekopplung gemäß „K-EIWOG“ stammen.

- l) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

(4) Förderungsinhalt

Erstmaliger Anschluss an eine Fernwärmeanlage. Gefördert werden die Kosten für: Umstellung auf Zentralheizung, Maßnahmen zur Erhöhung der Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf, hocheffiziente Umwälzpumpen, Regelung, Verrohrung, Anschlussbeitrag, Einbindung der Warmwasserbereitung, Entsorgung Öl- oder Gaskessel/Öl- oder Gastank und die Wärmeübergabestation (falls diese nicht schon beim Nahwärmeerrichter gefördert wurde).

(5) Förderungsumfang

(A) Wohngebäude

Für den Anschluss an eine Fernwärmeanlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 40 % der anerkekbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt:

- | | | |
|---|---|----------|
| a) Einfamilienhaus | € | 1.100,-- |
| b) Zweifamilienhaus | € | 1.450,-- |
| c) Abnehmer im Gruppen- und großvolumigen Wohnbau pro Wohnung höchstens | € | 350,-- |
| pro Anlage jedoch mindestens | € | 1.800,-- |
| d) bei gleichzeitigem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung verdoppelt sich die Förderung von lit. a bis c bei Anschluss an eine Fernwärme deren Wärme zu mindestens 90% aus biogenen Brennstoffen oder Restmüll stammt. | | |
| e) bei erforderlicher Umstellung von Altbauten auf Zentralheizung zusätzlich je Wohneinheit | € | 1.100,-- |
| f) Anpassung der bestehenden Zentralheizung an eine Biomasse-Nahwärmeanlage | | |
| 1) Ein- und Zweifamilienhaus | € | 700,-- |
| 2) Abnehmer im Gruppen- und großvolumigen Wohnbau pro Wohnung höchstens | € | 140,-- |
| pro Anlage jedoch mindestens | € | 700,-- |

(B) Öffentliche Gebäude, gewerblich u. landwirtschaftlich genutzte Gebäude sowie Gebäude gemeinnütziger Vereinigungen

Für den Anschluss an eine Fernwärmeanlage wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30 %, bei gleichzeitigem Umstieg von einer Öl- oder Gaszentralheizung und Anschluss an eine Fernwärme, deren Wärme zu mindestens 90% aus biogenen Brennstoffen oder Restmüll stammt, in Höhe von 40 % der anerkekbaren Investition gewährt.

(6) Förderungsunterlagen

- Antragsformular
- Wärmelieferungsvertrag
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Öl- oder Gasrechnungen der letzten 2 Jahre (bei Umstieg von einer Öl- oder Gasheizung)
- Mieterliste (mehrgeschossiger Wohnbau)

VI. FERNWÄRMEERRICHTUNGSFÖRDERUNG

(1) Zielsetzung

Um die Ziele der Landesenergieleitlinien, Nutzung von 80% des Holzzuwachses und Steigerung der Fernwärmeabnahme um 50% zu erreichen, ist es notwendig, dass wie bisher, neue effiziente Fernwärmeanlagen auf Basis Biomasse oder industrieller Abwärme entstehen. Ferner sollen bereits bestehende Anlagen weiter ausgebaut werden. Dadurch kann das bestehende Potenzial zur CO₂-Emissionseinsparung im Bereich Raumwärme genutzt werden. Durch die Errichtung von Fernwärmeanlagen werden lokale Energieträger genutzt und der Bevölkerung eine komfortable Heizmöglichkeit geboten.

(2) Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen natürliche und juristische Personen in Betracht, die im Besitz einer Konzession für die Erzeugung und den Verkauf von Wärme sind, oder die als landwirtschaftliche Genossenschaften organisiert sind.

(3) Förderungsvoraussetzung

- a) Es müssen mindestens 4 ständig genutzte Gebäude oder mindestens 10 Wohnungen (Hauptwohnsitze) in verschiedenen Gebäuden mit Raumwärme versorgt werden. Dies gilt nicht für Netzerweiterungen bei bereits geförderten Anlagen.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, muss auch eine Bundesförderung beantragt werden.
- c) Verkauf des Großteils der vom Fernwärmenetz an die Verbraucher abgegebenen Wärme.
- d) Abschlüsse von Wärmelieferungsverträgen mit einer Mindestdauer von 10 Jahren, die eine Preisgleitklausel beinhalten.
- e) Die Wärme muss mindestens zu 90 % aus heimischen biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer mit biogenen Brennstoffen betriebenen Kraftwärmekopplung stammen.
- f) Die Anlagen sind durch dazu Befugte zu planen und zu errichten.
- g) Die Anlage muss über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren betrieben werden, ansonsten sind die Förderungen anteilig zurückzuzahlen.
- h) Ein Bericht des finanzierenden Kreditinstituts ist vorzulegen.
- i) Die notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vorzulegen.
- j) Für 70% der geplanten verkaufbaren Wärme sind vor Ausstellung des Förderungsvertrages rechtsgültig abgeschlossene Wärmelieferungsverträge vorzulegen.
- k) Die im Projekt geplante verkaufbare Wärme ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- l) Der diskontierte kumulierte Cash Flow gemäß dem Berechnungsprogramm für die Umweltförderung Inland muss unter Berücksichtigung der Förderung spätestens ab dem 12. Finanzierungsjahr positiv sein.
- m) Die Wärmebelegung (kWh verkaufte Wärmemenge/Trassenmeter inkl. Hausanschlussleitung) soll pro Jahr über 900 kWh/m liegen.
- n) Der Netzverlust darf maximal 20% der ins Netz abgegebenen Wärmemenge betragen.
- o) Eine Liste aller entlang des Nahwärmenetzes bestehender Gebäude mit dem möglichen Anschlusswert in kW ist vorzulegen.

(4) Förderungsinhalt

Errichtung oder Erweiterung einer Fernwärmanlage.

Es werden die notwendigen Gebäude, Kessel, Verrohrungen, Nahwärmeleitungen, Wärmespeicher, Regelungen, Geräte zur Brennstoffmanipulation (auch gebrauchte Radlader) und Brennstoffaufbereitung, sonstige technische Einrichtungen, Grabungs- und Wiederherstellungskosten und Wärmeübergabestationen gefördert.

Nicht gefördert werden: Grundstückskosten, Aufschließung von Baugrund, Kessel für fossile Brennstoffe, Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen, Kosten für Versicherungen, Steuerberatungskosten sowie Abschreibungen.

(5) Förderungsumfang

Als Förderung wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss von maximal 35% der Förderbasis gewährt. Bei Fernwärmen mit einem 90%igen Brennstoffeinsatz aus heimischen biogenen Brennstoffen, ist eine Förderung von maximal 40% der Förderbasis möglich.

Als Förderbasis ist die anerkennbare Nettoinvestition heranzuziehen. Für Förderungen über der „de minimis“ – Grenze (€ 200.000,--) gelten nur die umweltrelevanten Mehrkosten (= anerkennbare Nettoinvestition minus Referenzkosten) nach der Bundesförderungsrichtlinie als Förderbasis.

Bei nachweislichem Einsatz von mindestens 30% Waldhackgut bezogen auf den Gesamtwärmeinhalt des eingesetzten Brennstoffes kann zusätzlich ein Darlehen in Höhe von 10% der Förderungsbasis gewährt werden.

Die Rückzahlungsbedingungen für gewährte Darlehen sind:

1. – 5. Jahr	Rückzahlungsfrei
6. – 10. Jahr	5 % der Darlehenssumme
11. – 25. Jahr	7 % der Darlehenssumme

- a) Zur Festschreibung der Förderungszusage wird ein Förderungsvertrag abgeschlossen.
- b) Bei Unterschreitung der im Förderungsvertrag angeführten Investition wird die Förderung aliquot gekürzt.

(6) Förderungsunterlagen

- Antragsformular
- Technisches Datenblatt
- detaillierte technische und wirtschaftliche Unterlagen
- Liste der entlang der Nahwärmeleitung bestehenden Gebäude
- Bericht des Kreditinstitutes
- Anbote für die zur Förderung beantragten Anlagen und Leistungen
- Gewerbeberechtigung (ausgenommen landwirtschaftliche Genossenschaften)
- Auszug aus dem Firmenbuch
- Anlagenabnahmeprotokoll
- Nachweis der verkaufbaren Wärme
- Wärmelieferungsverträge
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege

VII. EFFIZIENTE HEIZUNGSMWÄLZPUMPE

(1) Zielsetzung

Durch den Einsatz effizienter Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklassen A, A+ und A++ können bis zu 80% des Stromverbrauchs gegenüber den üblichen Umwälzpumpen eingespart werden. Bei einer Jahreslaufzeit von 5.400 Stunden ergibt sich eine Einsparung von ca. 400 kWh Strom pro Pumpe. Mit dieser Förderung sollen bei den Installierungen thermischer Solaranlagen, Holzheizungsanlagen, Fernwärmeanschlüssen oder Wärmepumpen die alten Heizungsumwälzpumpen durch effiziente Pumpen ersetzt werden. Pro Jahr sollen ca. 4.000 Pumpen ausgetauscht werden.

(2) Förderungswerber

Natürliche und juristische Personen.

(3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Die effiziente Heizungsumwälzpumpe wird nur in Zusammenhang mit der Förderung einer thermischen Solaranlage, einer Holzheizung, eines Fernwärmeanschlusses oder einer Wärmepumpe zur Raumheizung gefördert.
- b) Der Nachweis der Installierung der Pumpe erfolgt durch Vorlage der Originalrechnung und des Originalzahlungsbeleges. Die Pumpentype ist durch den Installateur auf der Rechnung anzuführen.
- c) Die Vorlage eines Abnahmeprotokolls ist notwendig.

(4) Förderungsinhalt

Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklassen A, A+ oder A++.

(5) Förderungsumfang

Für die Installierung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30% der anerkenbaren Investition gewährt. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt

€ 70,-- pro Heizungsumwälzpumpe.

(6) Förderungsunterlagen

- Originalrechnungen und –zahlungsbelege
- Abnahmeprotokoll